



**Verordnung des Bürgermeisters<sup>1</sup> der Marktgemeinde  
Lavamünd vom 20.03.2025, Zahl: 004/118/2025, mit der das Sitzungsgeld  
der Mitglieder des Gemeinderates angepasst wird  
(Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2025)**

Gemäß § 29 Abs 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Valorisierung**

Entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2025, Zl. 03-ALL-RE96191/2024-5, über die Anpassung des in § 29 Abs. 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgeldes sowie der in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindemandatare für das Jahr 2024 (Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2024 – K-GMEAV 2024) wird das in der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavamünd, vom 19.08.2010, Zahl: 004/6/2010, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung), festgelegte Sitzungsgeld entsprechend dem Anpassungsfaktor erhöht.<sup>2</sup>

**§ 2**

**Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld für das Jahr 2025 wird mit 126,30 Euro<sup>3</sup> festgesetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.<sup>4</sup>

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Gallant

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

<sup>2</sup> Laut der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre vom 4. Dezember 2024 wurde der Anpassungsfaktor mit 1,046 ermittelt.

<sup>3</sup> Das in der geltenden Sitzungsgeldverordnung beschlossene Sitzungsgeld ist um den Anpassungsfaktor zu valorisieren. Gemäß § 29 Abs 14 K-AGO sind die sich aus der Valorisierung ergebenden Beträge auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag kundzumachen. Bei der Rundung sind jeweils Beträge ab einschließlich fünf Cent aufzurunden und Beträge unter fünf Cent abzurunden.

<sup>4</sup> Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

